

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter anwaltlicher Versicherung unserer Vollmacht zeigen wir Ihnen an, dass wir die rechtlichen Interessen Ihres Mitarbeiters/Ihrer Mitarbeiterin Herrn/Frau vertreten.

In der Zeit vom bis war unser Mandant/unsere Mandantin bei Ihrem Unternehmen beschäftigt. Für diesen Zeitraum wurde im Arbeitsvertrag die Anwendung von Tarifverträgen vereinbart, die mit der christlichen Gewerkschaft CGZP abgeschlossenen waren. Diese Tarifverträge sind unwirksam, wie das Bundesarbeitsgericht am 14.12.2010 rechtskräftig entschieden hat. Somit steht vom Verleihunternehmen rückwirkend derjenige Lohn zu, den vergleichbare Stammarbeitnehmer bei Ihnen erhalten haben.

Soweit unsere Mandantin in dem oben genannten Zeitraum für Ihr Unternehmen gearbeitet hat, machen wir den gesetzlichen Anspruch aus §§ 9 Nr. 2, 10 Abs. 4 AÜG hiermit ausdrücklich geltend. Sie schulden unserer Mandantin die Differenz zwischen der Bezahlung des jeweilig vergleichbaren Stammarbeitnehmers im Entleihunternehmen und der tatsächlich geleisteten Vergütung.

Die Bezifferung der Ansprüche wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Wir bitten zunächst um Erteilung einer Auskunft, welchen Verdienst unser Mandant/unsere Mandantin in dem fraglichen Zeitraum als Stammbeschäftigte gehabt hätte, da wir ansonsten das jeweilige Entleihunternehmen direkt befragen müssten.

Für die Erteilung der Auskünfte erlauben wir uns eine Frist bis zum

..... (1 Woche)

zu setzen. Die Nachzahlung der Differenzbeträge erwarten wir alsdann bis zum

..... (2 Wochen)

Für Ihre Bemühungen danke ich im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt